



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Weesen
Hauptstrasse 15
8872 Weesen

Sarina Koller
Juristische Mitarbeiterin

Tiefbauamt
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 47 68
sarina.koller@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
KoS

St.Gallen, 19. Mai 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Weesen	
Gesuch Nr. (Kanton)	22-2470	/ RG43.22.001
Teilstrassenplan	"Ausbau Kapfenbergstrasse mit Erweiterung Ausweichstelle" (Gemeindestrasse dritter Klasse)	

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Ausbau Kapfenbergstrasse mit Erweiterung Ausweichstelle" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 20. April 2022 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung. Die Politische Gemeinde Weesen ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
3. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik hält fest, dass die Kapfenbergstrasse mit einer Mindestbreite von 3.50 m für den Begegnungsfall Pw/Fussgänger vorzusehen ist. Zudem sind für den Begegnungsfall Pw/Pw auf Sichtweite normgerechte Ausweichstellen einzuplanen. Ferner ist am Ende der Stichstrasse eine Wendeanlage gemäss VSS Norm 40 052 zu projektieren und rechtlich zu sichern.



4. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 14. April 2022 bildet ebenfalls integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
7. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 740.— (bestehend aus Gebühr für Genehmigung Teilstrassenplan Fr. 340.— sowie Gebühr Verfügung Umweltschutzmassnahmen) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT

Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien



Beilagen:

- Teilstrassenplan "Ausbau Kapfenbergstrasse mit Erweiterung Ausweichstelle" (Gemeindestrasse dritter Klasse), Situation 1:500, Plan vom 6.01.2022, 2-fach
- Gesuchsunterlagen, 2-fach

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
 - . Kantonsforstamt
- Kantonspolizei
 - . Verkehrstechnik
- Amt für Umwelt